

Haus- und Badeordnung für die Pinneberger Bäder

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Pinneberger Bädern.

Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in die Bäder erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung, der Entgeltordnung sowie aller sonstige zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung der Bäder.

2. Badegäste

Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedem frei.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Durchfallerkrankungen, Personen mit großen oder eiterigen Wunden und Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Im Zweifelsfall und bei vermeintlich Anstoß erregenden Erkrankungen, insbesondere der Haut, entscheiden die Schwimmmeister.

Beim Vorliegen schwerer körperlicher oder geistiger Behinderungen sind Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die in der Lage sind, diese zu betreuen. Die Begleiter sind verpflichtet, die Betreuung wahrzunehmen.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Begleiter sind verpflichtet, die Kinder zu beaufsichtigen.

Die Benutzung der Bäder durch geschlossene Gruppen ist nur im Rahmen eines von der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH aufgestellten Benutzungsplanes und gemäß der Haus und Badeordnung zulässig.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bäder werden gesondert ausgehängt.

Die Öffnungszeiten können für Veranstaltungen ausgeweitet oder verkürzt werden. Dieses gilt sinngemäß auch für Betriebsteile. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleitung der Bäder.

Bei Überfüllung können die Bäder ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Entscheidung treffen die Schwimmmeister.

4. Badezeit

Die Badezeit ist unbegrenzt.

Sie endet 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Der letzte Einlaß ist 45 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.

5. Entgelte

Der Eintritt zu den Pinneberger Bädern ist nur mit einer gültigen Kassenquittung gestattet. Kassenquittungen müssen bis zum Verlassen des Bades aufgehoben werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Benutzungsentgelte, einschließlich der für die Benutzung durch Gruppen und für Veranstaltungen, sind in der Entgeltordnung geregelt. Darüber hinausgehende Bäderangebote zu frei kalkulierten Preisen sind möglich.

Bei Störungen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes wird ein gezahltes Entgelt weder ganz noch teilweise erstattet.

Im Falle der Verweisung aus den Bädern wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

Eine Aufrechnung von Entgelt und Leistung findet nicht statt.

6. Badbenutzung

6.1 Allgemein

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Jede Betätigung sollte auf eine minimale Beeinträchtigung anderer Gäste ausgerichtet sein.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Das Laufen, insbesondere auf nassen oder gefliesten Flächen muss schon im eigenen Interesse unterbleiben.

Der Gang von den Umkleiden zu den Duschen, die Duschen selbst, die Beckenumgänge und die Nassrestauration dürfen weder mit Schuhen noch mit Straßenkleidung betreten werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, weder mitgebracht noch benutzt werden.

Behälter aus Glas (gilt gleichermaßen für Getränke-, Lebensmittel- und Körperpflegegefäße) sollten in die Bäder nicht mitgebracht werden. Erlaubt ist deren Benutzung nur auf den Außenliegendeflächen und in der Trockenrestauration der Cafeteria.

Die Benutzung der Abfallbehälter kommt der Hygiene und damit jedem Gast zu gute.

Ebenfalls aus hygienischen Gründen müssen Rasur, Pediküre und Maniküre untersagt werden.

Das Rauchen ist auf die Außenflächen beschränkt.

Es ist dem Gast nicht gestattet, Rundfunk- oder Phonogeräte oder Musikinstrumente jedwelcher Art zu betreiben.

Fotografieren, Filmen und elektronische Bildaufzeichnungen in den Pinneberger Bädern für private Zwecke sind nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter gestattet.

6.2 Bereich Umkleide

Die Umkleidekabinen und -räume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen die Gruppenräume mitbenutzt werden. Kinder und Jugendliche sowie geschlossene Gruppen (z.B. Schulen, Vereine) dürfen nur die Gruppenumkleideräume benutzen. Der Umkleideraum für Behinderte und die Wickelkabinen sind für die zugeordneten Benutzergruppen freizuhalten.

Die Gruppenumkleideräume sind, mit Ausnahme der Familienumkleideräume, getrennt nach Geschlechtern zu nutzen. Kinder im Vorschulalter können in Begleitung auch die gegengeschlechtlichen Gruppenumkleideräume nutzen.

Die Besucher haben ihre Kleidung in den Garderobenschränken einzuschließen. Der Besucher erhält für den Schrank einen Schlüssel mit Armband. Die Verwahrung des Schlüssels obliegt dem Badegast. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Schränke nur bedingt aufbruchssicher sind. Für die Verwahrung von Wertgegenständen sind sie ungeeignet (siehe hierzu auch Abschnitt 8 "Haftung").

Für Wertgegenstände stehen dem Besucher während seines Aufenthaltes Wertschließfächer zur Verfügung. Ihre Benutzung ist kostenlos. Der Besucher erhält für das Fach einen Schlüssel mit Armband. Die Verwahrung des Schlüssels obliegt dem Badegast (siehe hierzu auch Abschnitt 8 "Haftung").

Hat ein Besucher seinen Schlüssel verloren, werden ihm die Kleidung oder die Wertgegenstände nur nach genauer Beschreibung und Prüfung ausgehändigt. Die Kostenerstattung für verlorene Schlüssel ist in der Entgeltordnung geregelt.

Nach dem Ende der Öffnungszeiten noch verschlossene Schränke und Wertfächer werden vom Badpersonal geöffnet. Sich dort befindende Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

6.3 Bereich Duschen und Toiletten

Der Badegast hat vor Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o.ä. vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer Dusche oder auf Nutzung einer bestimmten Dusche.

In den Schwimmbecken und im Durchschreitebecken ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln und Einreibemitteln jeder Art untersagt.

Die Duschräume sind nur zur Körperreinigung und getrennt nach Geschlecht zu nutzen. Kinder im Vorschulalter können in Begleitung auch die gegengeschlechtlichen Duschräume nutzen.

Das Auswaschen von Bekleidung ist nicht gestattet.

6.4 Bereich Aufenthaltsflächen und Bad

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss sowohl im Innen- wie im Außenbereich allgemein üblich sein, im Zweifelsfall entscheiden die

Schwimmeister, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht. Ein Aufenthalt ohne Bekleidung ist nur in der Sauna und den Duschräumen gestattet.

Nach dem Aufenthalt im Freibereich ist vor dem Betreten der barfußläufigen Bereiche des Bades eine Fußreinigung vorzunehmen.

Es wird dringend empfohlen, vor jeder Benutzung der Schwimmbecken die Toilette aufzusuchen. Auf die Verwendung von Einreibemitteln und Sonnenschutzartikeln kurz vor der Badebeckenbenutzung sollte unbedingt verzichtet werden. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht getragen werden.

Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche der Becken nutzen. Schwimmhilfen dürfen in den Schwimmern vorbehaltenen Teilen nicht benutzt werden.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches hat speziell zu diesen Zeiten zu unterbleiben. Der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als einer Person auf dem Sprungbrett ist untersagt.

Während der Freigabe der Sprunganlage ist das Eventbecken vorrangig Springern vorbehalten. Andere Nutzer haben sich dieser Anforderung unterzuordnen.

Das seitliche Einspringen in das Schwimmerbecken sowie das Einspringen in das Eventbecken kann nicht gestattet werden.

Das Untertauchen oder Hineinstoßen anderer Gäste ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dieses gilt auch für spielerische Aktivitäten untereinander.

Bei der Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen, Flossen, Poolnudeln, Bällen und anderem mehr ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Es wird gebeten, das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen und das Besteigen von Trenn- und Sicherheitsleinen zu unterlassen.

Das Üben in Riegen, Formationen und Gruppen kann im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung nicht gestattet werden. Hiervon ausgenommen sind:

- Sportgruppen und Schulen auf den eigens zugewiesenen und abgetrennten Bahnen.
- Kurse und andere Angebote der Pinneberger Bäder für Ihre Gäste und
- ggf. weitere Ausnahmen nach Entscheidung der Schwimmeister.

6.5 Solarien

Die Benutzung der Solarien geschieht auf eigene Gefahr. Auf die Haftungsausschlüsse im Abschnitt 8 wird hingewiesen.

Es wird dringend empfohlen, die in den Solarien aushängenden Hinweise und Bedienungsanleitungen zu beachten.

7. Aufsicht

Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung und für einen Betriebsablauf, der möglichst allen Interessen weitestgehend

entgegenkommt, zu sorgen. Das Badpersonal ist daher berechtigt, alle diesen Zwecken dienenden Anordnungen zu treffen. Diesen ist sofort zu folgen.

Die Betriebsleitung und die Schwimmmeister nehmen stellvertretend für die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH das Hausrecht wahr. Sie sind daher berechtigt Einzelpersonen oder Gruppen sofort aus den Bädern zu verweisen. Insbesondere hat eine Verweisung zu erfolgen, wenn

- eine Gefährdung der eigenen Person oder anderer Badegäste,
- Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung,
- eine Missachtung der Anweisungen des Badpersonals oder
- anhaltende Belästigung anderer

vorliegt. Betriebsleitung und Schwimmmeister sind ausdrücklich befugt das Hausrecht notfalls unter zur Hilfenahme der Polizei durchzusetzen.

Darüber hinaus kann einzelnen Personen oder Gruppen der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Bis zu einer Woche kann dieses durch die Schwimmmeister erfolgen. Weiterführende Untersagungen sind von der Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH oder Betriebsleitung der Bäder auszusprechen. Die Verweisung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

8. Haftung

Die Benutzung der Bäder einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Betreibers wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Geld oder Wertgegenstände und abgelegte Kleidung selbst dann, wenn sie in einem Garberobenschrank eingeschlossen ist. Für Fahrräder und Fahrzeuge nebst Inhalt wird auch dann keine Haftung übernommen, wenn die Abstellflächen zum Gelände des Bades gehören.

Für Geld und Wertgegenstände, die in den eigens hierfür vorgesehenen Wertschließfächern ordnungsgemäß verschlossen sind, haftet die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH bei Aufbruchdiebstahl bis maximal 250 Euro je Fach.

Die Benutzer haften ihrerseits für alle durch sie verursachten Schäden und Verunreinigungen.

9. Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

10. Gewerbeausübung

Jegliche gewerbliche Betätigung innerhalb der Bäder und auf dem Badgelände bedarf einer vorherigen Erlaubnis des Badbetreibers.

Fotografieren, Filmen und elektronische Bildaufzeichnungen in den Pinneberger Bädern für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH.

Sonderbestimmungen für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen

11. Teilnehmerkreis

Die Badeanlagen stehen neben dem öffentlichen Badebetrieb auch Schwimmsportvereinen, Schulen und anderen geschlossenen Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird durch die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt unter Beteiligung der Betroffenen. In Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung auf Einzelanfrage zusätzliche Trainingszeiten zur Verfügung stellen.

Sportveranstaltungen bedürfen einer Einzelbeantragung.

Die Benutzung kann auf Teile der Badeanlagen beschränkt werden.

An den Übungsstunden und Sportveranstaltungen dürfen nur Angehörige der betroffenen Vereine, Gruppen usw. teilnehmen. Diese dürfen nur die hierfür vorgesehenen BADEEINRICHTUNGEN oder Teile nutzen.

12. Aufsicht für diese Gruppen

Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen und hierzu befähigten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltszeitraum der Teilnehmer im Bad einschließlich aller Warte-, Umkleide- und Duschzeiten.

Die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH ist nicht verpflichtet, Aufsichtspersonen zu stellen. Das Recht zur Überwachung bleibt vorbehalten.

Das Hausrecht verbleibt bei der Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH und wird durch sie wahrgenommen.

13. Haftung der Gruppen

Neben den Bedingungen des Abschnittes 8 "Haftung" sind die Vereine, Schulen und Gruppen verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung der Badeanlagen zu versichern.

Die Benutzer sind verpflichtet die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine, Schulen und Gruppen neben dem unmittelbaren Schädiger für Schäden.

Die Betriebsleitung und die Schwimmmeister sind berechtigt, einem Verein bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlage zu untersagen, das gilt insbesondere dann, wenn

- andere als die in Abschnitt 11 genannten Personen an den Übungsstunden oder Veranstaltungen teilnehmen,
- gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird,
- eine ordnungsgemäße Aufsicht gemäß Abschnitt 12 nicht gewährleistet ist.

Pinneberg, 19.02.2008

Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH
gez. Fuchs
Geschäftsführer